Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
11.

21.) Verordnung der Landesregierung,

über die Rechtsfrage: ob ein Ehemann die zu dem Einbringen seiner Ehefrau gehörenden Gelder und andre Sachen, ohne ihre Zuziehung, in Empfang nehmen und darüber quittiren könne?

vom 7ten Juni 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen rc. rc. rc.

Wir finden für nöthig, darüber:

ob ein Ehemann die zu dem beweglichen Einbringen seiner Ehefrau gehörenden Gelder und andre Sachen, ohne ihre Zuziehung, in Empfang nehmen und darüber gültig quittiren möge?

folgende gesetzliche Bestimmung zu treffen:

Den Ehemännern soll zwar ferner verstattet bleiben, Zinsen und andre Nutzungen von dem Einbringen ihrer Eheweiber an Dotal- und Paraphernalvermögen, die während der Ehe zahlbar oder fällig geworden sind, für sich allein in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Dahingegen soll bei erfolgender Auszahlung der in solchem Einbringen beiderlei Art begriffenen Hauptstämme, so wie bei der Ausantwortung anderer dahin gehörigen Sachen, und der Nachberichtigung der vor der Ehe fällig gewesenen Zinsen und Nutzungen, zu völliger Befreiung des Schuldners fürohin erforderlich seyn, daß auch die